



Abschlussbericht

Landesprojekt 2008

Jugendarbeitsschutz im Einzelhandel

Einleitung

Für viele Jugendliche bringt der Wechsel von der Schule in das Erwerbsleben einschneidende Veränderungen mit sich, die Arbeitsbedingungen sind oftmals doch eher dem Leistungsvermögen erwachsener Arbeitnehmer/innen angepasst. Da zu diesem Zeitpunkt aber die körperliche, geistige und seelische Entwicklung von Jugendlichen in der Regel noch nicht abgeschlossen ist, bedarf diese Personengruppe eines besonderen Schutzes vor physischer und psychischer Überlastung.

Aus diesem Grund sorgt das Jugendarbeitsschutzgesetz für eine ihrem Entwicklungsstand entsprechende Beschäftigung der Jugendlichen. Das Gesetz schreibt unter anderem die angemessene Dauer und Lage der Arbeitszeiten, den Schutz vor Gefährdungen und eine umfassende ärztliche Betreuung vor.

Die Anwendbarkeit der gesetzlichen Schutzvorschriften ist unabhängig davon, ob die Beschäftigung im Rahmen einer Berufsausbildung oder aufgrund eines Arbeitsverhältnisses erfolgt.

Neben den dort getroffenen allgemeinen Bestimmungen, die bei jeder Art von Tätigkeit für diese Personengruppe gelten, gibt es für bestimmte Gewerbebezüge weitere spezielle Regelungen, die dann ebenfalls zwingend einzuhalten sind.

Projektziel

Das Ziel der Aktion 2008 der rheinland-pfälzischen Gewerbeaufsicht war es, dass Jugendliche im Einzelhandel auf sicheren, gesunden und für sie geeigneten Arbeitsplätzen eingesetzt werden.



Durch die Überprüfung der Arbeitsplätze und die ggf. erfolgte Feststellung von Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen sollen dabei bestehende oder drohende Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit der Jugendlichen an Ihrem jeweiligen Arbeitsplatz aufgezeigt und beseitigt werden.

Bei der Beschäftigung im Einzelhandel ist zu beachten, dass Jugendliche besonderen Belastungen wie beispielsweise dem Heben und Tragen schwerer Lasten oder beim Arbeiten unter Zeitdruck ausgesetzt sind.

Hinsichtlich der wöchentlichen Höchstarbeitszeiten legt der Manteltarifvertrag v. 18. Juli 2003 für Betriebe, die dem Landesverband Einzelhandel Rheinland-Pfalz e. V. angehören, eine wöchentliche Arbeitszeit von 37,5 Stunden fest.

Projektdurchführung

- Anhand einer vorher erarbeiteten und beiliegenden Checkliste (siehe Anlage 1) wurden 144 Betriebe des Einzelhandels von September bis November 2008 durch die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd in die Überprüfung einbezogen.
- Insgesamt enthielt die Checkliste 26 Punkte, die folgende Bereiche umfassten:
 - Regelungen der Arbeits- und Freizeit,
 - Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung,
 - ärztliche Untersuchungen und
 - sonstige Pflichten.
- Wie in den vergangenen Jahren wurde darüber hinaus im Verlauf der Überprüfung ein vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht erstelltes entsprechendes Faltblatt verteilt, das die Arbeitgeber für die Besonderheiten bei der Beschäftigung von Jugendlichen sensibilisiert und über die einzuhaltenden gesetzlichen Vorschriften informiert.
- In den überprüften 144 Betrieben waren insgesamt 251 Jugendliche - zumeist als Auszubildende - beschäftigt.

Die Überprüfung erfolgte in den Betrieben selbst und erbrachte folgende Ergebnisse (Auswertungsberichte siehe Anlage 2):



Projektergebnisse

1. Regelungen der Arbeits- und Freizeit:

Bei den Prüfpunkten der Checkliste, die sich mit den Arbeitszeiten und der arbeitsfreien Zeit befassten, wurden insgesamt 45 Verstöße festgestellt.

In zwei Fällen wurde gegen die maximal zulässige tägliche Arbeitszeit verstoßen, einmal davon betrug die Arbeitszeit über 8,5 Stunden.

Die Schichtzeit von max. 10 Stunden wurde zweimal nicht eingehalten.

Die Vorschrift, dass bei einer Beschäftigung an Samstagen zwei Samstage im Monat frei bleiben sollen, wurde in 16 Fällen nicht beachtet.

Bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden wurden achtmal keine ausreichenden Ruhepausen gewährt, wobei in 7 Fällen die Pausenzeit um mehr als 15 Minuten unterschritten wurde.

Ein angemessener Aufenthaltsraum für die Pausen fehlte in zwei Betrieben.

Einmal wurde die ununterbrochene Freizeit von 12 Stunden nach Beendigung der Arbeitszeit um mehr als 0,5 Stunden unterschritten.

In jeweils drei Fällen wurde die 5 - Tage - Woche nicht eingehalten bzw. der tarifliche oder gesetzliche Mindesturlaub nicht gewährt.

Des weiteren wurde in acht Fällen nicht beachtet, dass Jugendliche, die an Samstagen nicht acht Stunden beschäftigt werden konnten, an den Tagen, an denen sie freizustellen waren, bis höchstens 13 Uhr beschäftigt wurden.

2. Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung:

Im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen der Jugendlichen wurden fünf Bereiche überprüft. In diesem Bereich waren insgesamt 105 Beanstandungen festzustellen.

Vor Beginn der Beschäftigung erfolgte 28 mal keine Beurteilung der Arbeitsbedingungen und 47 mal wurde die Gefährdungsbeurteilung nicht dokumentiert.

In 30 Fällen wurden keine Unterweisungen in Bezug auf Gefährdungen sowie in der Anwendung der technischen Schutzmaßnahmen durchgeführt.

3. Ärztliche Untersuchungen:



Zum Thema „Ärztliche Untersuchungen“, das aus sechs Fragen bestand, ergaben sich 36 Beanstandungen.

In zwanzig Fällen wurden die ärztlichen Untersuchungen nicht fristgerecht durchgeführt und 12 mal fand keine Aufklärung über die Möglichkeit der weiteren Nachuntersuchung statt.

Die vorgeschriebene arbeitsmedizinische Untersuchung in Bezug auf Feuchtarbeit wurde in drei Fällen nicht durchgeführt.

Ein Hautschutzplan war in einem Fall nicht vorhanden.

Bei einem Jugendlichen wurde ein Gefährdungsvermerk erstellt.

4. Sonstige Pflichten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz:

Bei den drei Prüfpunkten ergaben sich insgesamt 42 Verstöße.

In 7 Fällen gab es keinen Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und Pausen und 15 mal fehlte der Aushang eines Abdruckes des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Ein Verzeichnis über die beschäftigten Jugendlichen war in 20 Betrieben nicht vorhanden.

Zusammenfassung

Die Auswertung der Programmarbeit „Jugendarbeitsschutz im Einzelhandel 2008“ hat ergeben, dass in ca. 65% der Betriebe Verstöße mit unterschiedlicher Schwere gegen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bei der Beschäftigung von Jugendlichen festzustellen sind.

Hierbei waren am häufigsten Mängel bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und Gefährdungen aufgetreten.

In ca. 44% der Betriebe mit Beanstandungen waren die Mängel jedoch gering, so dass lediglich Aktenvermerke erstellt wurden. Für die restlichen Betriebe wurden Revisionsschreiben gefertigt.

Es mussten keine Verwarnungen ausgesprochen bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden, da schwerwiegende Verstöße nicht festgestellt wurden.

Dennoch ist es für die Zukunft nach wie vor von Bedeutung, Schwerpunktüberprüfungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz in verschiedenen speziell ausgewählten Beschäftigungsbereichen durchzuführen und in deren Verlauf die Arbeitgeber, Jugendliche



und Eltern über die einzuhaltenden Schutzvorschriften aufzuklären, um eine nachhaltige Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu erzielen.

Hierzu reichte oftmals schon die bloße Informationsvermittlung aus.

Mainz, den 20.05.09

Referat 22